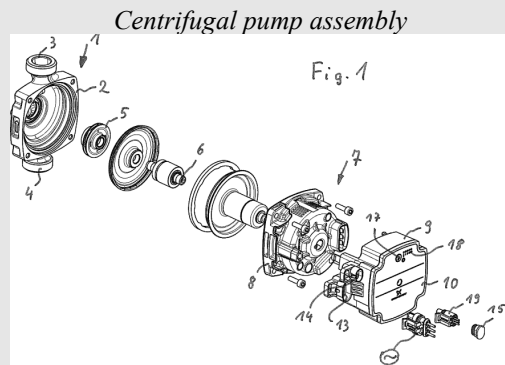


UPC CFI, Local Division Düsseldorf, 26 February 2025, Grundfos v Hefei



PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

No further exchange of written pleadings allowed ([R. 36 RoP](#))

• [because of decision of the State Intellectual Property Office in Beijing of 6 January 2025 declaring the Chinese patent CN201480013981 invalid. There are no apparent reasons as to why the request to grant the opportunity to submit a further written statement was not submitted until more than six weeks after the decision of the State Intellectual Property Office.](#)

In addition, the defendant has only submitted the decision in question in Chinese, but not in German, the language of the proceedings. If the defendant were given the opportunity to submit and comment on the decision only on 8 March 2025 and thus only 2 ½ weeks before the date of the oral proceedings, this would not only be to the detriment of the court's proper preparation for the date of the proceedings, but also to that of the plaintiff. In addition, as the plaintiff has rightly pointed out, the defendant has also not argued that the decision of the State Intellectual Property Office addresses points that have not already been introduced into the present proceedings anyway.

Insofar as the defendant wishes to respond to the objection of delay raised in the rejoinder to the counterclaim for invalidity, it may do so at the oral hearing. The necessity of a further written submission is not apparent in this respect.

Source: [Unified Patent Court](#)

**UPC Court of First Instance,
Local Division Düsseldorf, 16 February 2025**
(Thomas)

Lokalkammer Düsseldorf

UPC CFI 11/2024

Verfahrensanordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen
Patentgerichts

erlassen am 26. Februar 2025

betreffend [EP 2 778 423 B1](#)

Klägerin:

Grundfos Holding A/S, Poul Due Jensens Vej 7, 8850 Bjerringbro, Dänemark, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Poul Due Jensen und den Vorsitzenden ihres Verwaltungsrats, Herrn Jens Winther Moberg, ebenda,

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Markus B. Bölling, Mitscherlich Patent- und

Rechtsanwälte PartmbB, Karlstraße 7, 80333 München, mitwirkend: Patentanwalt Christian Rupp, Mitscherlich Patent- und Rechtsanwälte PartmbB, Karlstraße 7, 80333 München,

elektronische

Zustelladresse:

markus.boelling@mitscherlich.de

Beklagte:

Hefei Xinhua Canned Motor Pump Co., Ltd., No. 1 Yanglin Road, Hi-Tech District, Hefei, Anhui, 230088, Volksrepublik China,

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Michael Rüberg, Patentanwalt Oliver Tavenkorn,

Boehmert & Boehmert Anwaltspartnerschaft mbB, Pettenkoferstraße 22, 80336 München,

elektronische Zustelladresse: rueberg@boehmert.de

STREITPATENTE:

Europäische Patente Nr. [EP 2 778 423 B1](#)

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: [R. 36 Verfo](#) – Antrag auf Zulassung eines weiteren Schriftsatzes

GRÜNDER DER ANORDNUNG:

Gemäß [R. 36 Verfo](#) kann der Berichterstatter auf einen mit einer Begründung versehenen Antrag einer Partei, eingereicht einen Tag vor dem Tag, an dem der Berichterstatter das schriftliche Verfahren abschließen möchte, den Austausch weiterer Schriftsätze innerhalb einer festzusetzenden Frist zulassen (vgl. dazu: [UPC CFI 16/2024 \(LK Düsseldorf\), Anordnung v. 30. Oktober 2024 – Ortovox v. Mammut](#)).

Davon ausgehend begründet die Beklagte ihren am 19. Februar 2025 und damit fristgerecht eingereichten Antrag auf Zulassung eines weiteren Schriftsatzes damit, das Staatliche Amt für Geistiges Eigentum in Peking habe das mit dem hiesigen Streitpatent übereinstimmende chinesische Patent CN201480013981.1 aufgrund derselben Entgegenhaltungen am 6. Januar 2025 vollumfänglich für nichtig erklärt. Die Zulassung eines weiteren Schriftsatzes sei notwendig, um die Gründe dieser aus Beklagtensicht höchst relevanten Entscheidung, welche die Beklagte derzeit noch in die deutsche Sprache übersetzen lasse, in das vorliegende Verfahren einzuführen und der Kammer für die weitere Entscheidungsfindung an die Hand zu geben.

Auf dieser Grundlage kommt die Einräumung der Möglichkeit der Einreichung eines weiteren Schriftsatzes nicht in Betracht.

Die mündliche Verhandlung ist bereits für den 27. März 2025 terminiert. Gründe dafür, weshalb der Antrag auf

Einräumung der Möglichkeit der Einreichung eines weiteren Schriftsatzes erst mehr als 6 Wochen nach der Entscheidung des Staatlichen Amtes für Geistiges Eigentum einreicht wurde, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Hinzu kommt, dass die Beklagte die angesprochene Entscheidung gleichwohl nur in chinesischer, nicht aber in der deutschen Verfahrenssprache vorgelegt hat. Würde der Beklagten die Möglichkeit eingeräumt, die Entscheidung erst am 8. März 2025 und damit nur 2 ½ Wochen vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung einzureichen und zu kommentieren, ginge dies nicht nur zu Lasten einer ordnungsgemäßen Terminvorbereitung des Spruchkörpers, sondern auch der Klägerin. Hinzu kommt, worauf die Klägerin zu Recht hingewiesen hat, dass die Beklagte auch nicht vorgetragen hat, dass die Entscheidung des Staatlichen Amtes für Geistiges Eigentums Punkte adressiert, die nicht ohnehin bereits in das vorliegende Verfahren eingeführt wurden. Soweit die Beklagte darüber hinaus auf den in der Duplik zur Nichtigkeitswiderklage erhobenen Verspätungseinwand erwidern will, steht ihr dafür die mündliche Verhandlung zur Verfügung. Die Notwendigkeit eines weiteren Schriftsatzes ist insoweit nicht ersichtlich.

ANORDNUNG:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung eines weiteren Schriftsatzes wird zurückgewiesen.

DETAILS DER ANORDNUNG:

App_8530/2025 zu den Hauptaktenzeichen
ACT_2097/2024, CC_26515/2024 und CC_32539/2024
UPC-Nummer: UPC_CFI_11/2024

Verfahrensart: Verletzungsklage und
Nichtigkeitswiderklage

Erlassen in Düsseldorf am 26. Februar 2025

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas
